Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen* Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen.

☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde: Stadt Hoyerswerda

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz): 14625240

Der nicht gewerbsmäßige Ausschank von Alkohol ist formlos anzuzeigen, § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

Angaben zum Verein / Gesellschaft

Name des Vereins / Gesellschaft

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Telefonnummer)

Vereinsregisternummer / Handelsregisternummer (soweit vorhanden)

Gesetzlicher Vertreter (Vereinsvorstand gem. § 26 BGB, vertretungsberechtigte Gesellschafter)

Name

Vorname

Angaben zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank

Beginn des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz übermittelt.

HY/II/33.1t/16.02.2017

Informationen zur Anzeige des nichtgewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG

(1) Beizufügende erforderliche Unterlagen

- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis (nur erhältlich über die Internetseite www.vollstreckungsportal.de)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

(2) Erläuterungen

- Vereine sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselnden Bestand sind (BGB)

- Gesellschaften sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (§ 705 ff. BGB)

- *Nicht gewerbsmäßig ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. So ist ein Wohltätigkeitsverein, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig. Auch ein Jugendclub, der jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, da er gewerblich tätig ist.
  Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was beispielweise bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.